

Statuten

der



Fassung vom 08.03.2025

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Schützengilde Reutte“

und hat seinen Sitz in

6600 Reutte, Urisee 1

und erstreckt seine Tätigkeiten auf das Gebiet des Bundeslandes

Tirol bzw. die weitere Umgebung

§ 2

Zweck

Zweck der Gilde, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist

- a) die Pflege und Förderung des Schießsportes
- b) die Förderung der Jugend im Schießsport

§ 3

Mittel zur Erreichung des Gildenzweckes

Der Vereinszweck soll durch die in Punkt 1) und 2) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1) Als ideelle Mittel dienen

- a) die Abhaltung von Schießveranstaltungen
- b) die Teilnahme an Schießveranstaltungen
- c) die Erhaltung und der Betrieb eines Schießstandes bzw. von Schießsportanlagen
- d) die Anschaffung von Waffen und Ausrüstungsgegenständen, die zum Gebrauch durch und zur Förderung von Mitgliedern für den Schießsport dienen
- e) die Verabreichung von Speisen und Getränken an Gildenmitglieder und Gäste anlässlich von Gildenveranstaltungen
- f) die Veranstaltung von Trainingskursen
- g) Öffentlichkeitsarbeit für die Gilde (z.B. Schnupperkurse, Präsentationen, Mitwirkungen an regionalen Veranstaltungen, Tag der offenen Tür und ähnliches)
- h) das Betreiben eines Internetauftrittes
- i) das Betreiben einer Gildenpublikation
- j) die Abhaltung von Gildenfesten („kleine Vereinsfeste“)
- k) Akquisition von Sponsoren

- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Aufnahmegebühren
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Erträge aus der Abhaltung schießsportlicher und anderer Veranstaltungen
 - d) Spenden, Sammlungen und Vermächtnissen
 - e) öffentliche Zuschüsse und sonstige Zuwendungen
 - f) Erträge aus Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Grundbesitz
 - g) Erträge aus der Vermietung einer Wohnung am Schießstand Urisee 1 (Vermögensverwaltung)
 - h) Erträgen aus Konto und Spareinlagen (Vermögensverwaltung)
 - i) Erträge aus der Verabreichung von Speisen und Getränken an Gildenmitglieder und Gäste anlässlich von Gildenveranstaltungen („kleine Vereinsfeste“)
 - j) Einhebung von Leihgebühren für Waffen und Ausrüstungsgegenständen, Standgebühren und Kursbeiträgen
 - k) Sponsorgelder

§ 4

Mitgliedschaft

Die Gilde besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Als „ordentliche Mitglieder“ können unbescholtene physische Personen werden, die die zu den schießsportlichen Übungen erforderliche geistige und körperliche Tauglichkeit besitzen. Die Aufnahme erfolgt über einen „Antrag um Aufnahme“ der durch die Vorstehung gegen Entrichtung der Aufnahmegebühr (§ 9, Buchstabe d) behandelt wird. Die Vorstehung kann zur Entscheidungsfindung einen Strafregisterauszug einfordern. Die Vorstehung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen versagen.

Jugendliche die das 18 Lebensjahre noch nicht vollendet haben, haben vor der Aufnahme die Zustimmung des Erziehungsberechtigten beizubringen.

Für „ordentliche Mitglieder“ wird vom Mitgliedsbeitrag der eingeforderte Beitrag an übergeordnete Organisationen bezahlt.

Als „außerordentliche Mitglieder“ können von der Vorstehung Personen aufgenommen werden, die durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag den Zweck des Schießsports am Pistolenstand ausüben.

Als „fördernde Mitglieder“ können von der Vorstehung Personen (auch juristische und rechtsfähige Personengesellschaften) aufgenommen werden, die durch jährliche Zuwendung den Zweck der Gilde fördern. Von unbescholtenen physischen Personen, die aktiv schießsportliche Übungen betreiben, ist die erforderliche geistige und körperliche Tauglichkeit gefordert. Die Vorstehung kann zur Entscheidungsfindung einen Strafregisterauszug einfordern. Die Vorstehung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen versagen. Die Zuwendungen müssen mindestens 77 % der Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitglieder erreichen.

Bei Umänderung der Mitgliedschaft in das eines „ordentlichen Mitgliedes“ sind die Anforderungen zu erfüllen und in einem neuerlichen Aufnahmeverfahren zu überprüfen. Für „fördernde Mitglieder“ wird KEIN Beitrag an übergeordnete Organisationen bezahlt. Sie unterstützen mit Ihrem Beitrag ausschließlich die Gilde.

Als „Ehrenmitglieder“ können auf Antrag der Vorstehung von der Vollversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Gilde *in außerordentlichem Maße* verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages befreit. Für „Ehrenmitglieder“ wird der eingeforderte Beitrag an übergeordnete Organisationen, auf Wunsch des „Ehrenmitgliedes“, von der Gilde bezahlt.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- a) Die „ordentlichen Mitglieder“ sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gilde und übergeordneten Organisationen teilzunehmen, und haben Anteil an den von ihnen erreichten Vorteilen und Begünstigungen.
- b) Die „außerordentlichen Mitglieder“ sind berechtigt die Trainingsmöglichkeit am Pistolenstand zu nutzen, an der Vereinsmeisterschaft und an von der Gilde organisierten allgemein zugänglichen Veranstaltungen teilzunehmen. Für „außerordentliche Mitglieder“ ist es nicht möglich an Veranstaltungen, die mit oder von übergeordneten Organisationen mit- oder organisiert werden, teilzunehmen und die Vorteile und Begünstigungen der übergeordneten Organisationen zu nutzen.
- c) Die „fördernde Mitglieder“ sind berechtigt die gildeneigenen Trainingsmöglichkeiten zu nutzen, an der Vereinsmeisterschaft und an von der Gilde organisierten allgemein zugänglichen Veranstaltungen teilzunehmen. Für „fördernde Mitglieder“ ist es nicht möglich an Veranstaltungen, die mit oder von übergeordneten Organisationen mit- oder organisiert werden, teilzunehmen und die Vorteile und Begünstigungen der übergeordneten Organisationen zu nutzen. Die Gilde hat eine Vereinshaftpflichtversicherung über die auch „fördernde Mitglieder“ versichert sind.
- d) Volljährige, ordentliche Mitglieder, außerordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten stimmberechtigt.
- e) Volljährige, ordentliche Mitglieder können in die Vorstehung und zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- a) Die „ordentlichen Mitglieder“ haben diese Satzungen, die Satzungen des Bezirksschützenbundes, die Satzungen des Tiroler Landesschützenbundes, die Satzungen des Österreichischen Schützenbundes, die Tiroler- und die österreichische Schießordnung, die sportlichen Regeln der ISSF sowie alle sonstigen satzungsmäßigen Anordnungen der Gilde, des Bezirksschützenbundes, des Tiroler Landesschützenbundes und des Österreichischen Schützenbundes oder deren nachfolgenden Regeln und Organisationen zu befolgen.
- b) Die „außerordentlichen Mitglieder“ haben diese Satzungen zu befolgen, die Tiroler- und die österreichische Schießordnung, die sportlichen Regeln der ISSF sowie alle sonstigen

satzungsmäßigen Anordnungen der Gilde oder deren nachfolgenden Regeln zu befolgen. Sie dürfen sich nicht bei Veranstaltungen, die von übergeordneten Organisationen mit- oder organisiert werden, beteiligen. Falls doch Bedarf besteht an Veranstaltungen von übergeordneten Organisationen teilzunehmen, ist die Umänderung der Mitgliedschaft in das eines „ordentlichen Mitgliedes“ mittels eines neuerlichen Aufnahmeverfahren zu überprüfen. Ab dem Zeitpunkt wo das „außerordentliche Mitglied“ an Veranstaltungen von übergeordneten Organisationen teilnehmen will, ist eine Nachmeldung bei den übergeordneten Organisationen erforderlich und die Differenz zum Mitgliedsbeitrag eines „ordentlichen Mitgliedes“ fällig

- c) Die „fördernden Mitglieder“ haben diese Satzungen zu befolgen, die Tiroler- und die österreichische Schießordnung, die sportlichen Regeln der ISSF sowie alle sonstigen satzungsmäßigen Anordnungen der Gilde oder deren nachfolgenden Regeln zu befolgen. Sie dürfen sich nicht bei Veranstaltungen, die von übergeordneten Organisationen mit- oder organisiert werden, beteiligen. Falls doch Bedarf besteht an Veranstaltungen von übergeordneten Organisationen teilzunehmen, ist die Umänderung der Mitgliedschaft in das eines „ordentlichen Mitgliedes“ mittels eines neuerlichen Aufnahmeverfahren zu überprüfen. Ab dem Zeitpunkt wo das „fördernde Mitglied“ an Veranstaltungen von übergeordneten Organisationen teilnehmen will, ist eine Nachmeldung bei den übergeordneten Organisationen erforderlich und die Differenz zum Mitgliedsbeitrag eines „ordentlichen Mitgliedes“ fällig.
- d) Die Mitglieder haben den von der Vollversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag jeweils fristgerecht zu entrichten.
- e) Die Mitglieder haben die Schützeninteressen nach Kräften zu fördern sowie innerhalb und außerhalb der Gilde eine untadelige und kameradschaftliche Haltung zu bewahren.
- f) Bei Konflikten mit dem Gesetz, speziell wenn sie im Zusammenhang mit dem Waffengesetz stehen, hat das Mitglied unverzüglich die Vorstehung davon in Kenntnis zu setzen.
- g) Volljährige, „ordentliche Mitglieder“ haben die Wahl in die Vorstehung oder zu Kassenprüfern anzunehmen, falls nicht schwerwiegende Gegengründe vorliegen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- c) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Oberschützenmeister bekannt gegeben werden muss
- d) bei nachweislicher Verletzung von Gesetzen, speziell des Waffengesetzes
- e) bei nachweislicher Verletzung von Gesetzen die dazu führen, dass der Besitz und das Führen von Waffen dem Mitglied untersagt ist
- f) bei nachweislicher Verletzung von Gesetzen die dazu führen, dass das Mitglied kein ordentlicher unbescholtener Bürger mehr ist
- g) durch Ausschluss wegen grober Verletzung der Satzungen oder sonstiger Vorschriften der Gilde, des Bezirksschützenbundes, des Landesschützenbundes oder des Österreichischen Schützenbundes, insbesondere wegen Verstößen gegen die Gebote der Redlichkeit, des Anstandes und der Kameradschaft

- h) durch Ausschluss bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz eingeschriebener Mahnung, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt

Gegen die Entscheidung der Vorstehung, womit der Ausschluss eines Mitgliedes verfügt wird, kann binnen 14 Tagen nach Zustellung der bezüglichen Verständigung an die Vollversammlung berufen werden. Die Berufung hat nicht aufschiebende Wirkung.

Wer aus der Gilde austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Vermögensanteiles des Vereines, ist aber verpflichtet, für das laufende Vereinsjahr den Beitrag zu leisten.

§ 8

Organe der Gilde

Organe der Gilde sind

- a) die Vollversammlung
- b) die Vorstehung
- c) der Oberschützenmeister
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

§ 9

Die Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung findet innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss der Vorstehung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden. Entspricht die Vorstehung dem Antrag nicht, so können die betreffenden Mitglieder die Vollversammlung selbst einberufen.
- 3) Der Termin und die Tagesordnungspunkte sind allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch die Vorstehung.
- 4) Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung der Gilde sind nur zulässig, wenn aus der Tagesordnung zu ersehen ist, dass hierüber Beschluss gefasst werden soll.
- 5) Anträge sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Vollversammlung schriftlich bei der Vorstehung einzureichen.
- 6) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder der Gilde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist mittels einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig und nur dann gültig.
- 7) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, welche eine Statutenänderung herbeiführen

bzw. eine freiwillige Auflösung nach sich ziehen, benötigen jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9) Die Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn dies der Vorsitzende verfügt oder von fünf oder mehreren Mitgliedern verlangt wird.
- 10) Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen nicht teil, er entscheidet aber bei Stimmengleichheit.
- 11) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Oberschützenmeister. Erscheint zur Vollversammlung weder der Oberschützenmeister noch ein Schützenmeister, so übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vorstehungsmitglied den Vorsitz.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

- a) die Wahl oder Enthebung der Mitglieder der Vorstehung und der Kassenprüfer
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Kassaberichtes und des Berichtes über das Bestandsverzeichnis der Waffen der Gilde unter Einbindung der Kassaprüfer
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das kommende Vereinsjahr
- d) die Höhe der zu leistenden Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- e) die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) die Entscheidung über Berufung gegen Disziplinarmaßnahmen der Vorstehung
- g) Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehenden Fragen und der eingebrachten Anträge
- h) Angelegenheiten, die an sich in die Zuständigkeit der Vorstehung fallen würden, von dieser aber wegen ihrer Wichtigkeit der Vollversammlung zur Entscheidung unterbreitet werden
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j) Anträge auf freiwillige Auflösung der Gilde
- k) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Gilde
- l) Entlastung der Vorstehung

§ 10

Die Vorstehung

- 1) Die Vorstehung der Gilde besteht aus dem Oberschützenmeister, dem Pistolenschützenmeister, dem Schriftführer und dem Kassier.
Bei Bedarf sind die Funktionen eines 1. und eines 2. Schützenmeister, eines Schriftführerstellvertreter, eines Kassierstellvertreter und eines oder mehreren Schützenräten zu besetzen. Diese Funktionen, wenn sie besetzt sind, sind Teil der Vorstehung.
Bei Bedarf sind die Funktionen eines Fähnrichs, eines Fähnrichstellvertreter, eines Jugendbeauftragten, eines Jugendbeauftragtenstellvertreter, eines Chronisten, eines Chronistenstellvertreter, eines Waffenwartes, eines Waffenwartesstellvertreter, eines Schießstandwartes, eines Schießstandwartstellvertreter oder andere von der Gilde benötigte Funktionen zu bestellen. Diese Funktionen stehen im engeren Kontakt zur Vorstehung sind aber kein Teil der Vorstehung. Die Ausübung von mehreren Funktionen ist möglich. Die Erfüllung der Funktionen sollte aber gewährleistet sein.
- 2) Die Vorstehungsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Scheidet ein Vorstehungsmitglied vor Ablauf der Funktionsdauer aus, so kann die Vorstehung ein Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Vollversammlung hinzuwählen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung

einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch hinzuwählen überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist ein Vorstehungsmitglied oder ein Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zwecke der Neuwahl der Vorstehung einzuberufen. Sollte keiner der vorher genannten Personen eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, umgehend eine außerordentliche Vollversammlung zum Zwecke der Neuwahl der Vorstehung einzuberufen.

- 4) Die Vorstehung wird vom Oberschützenmeister, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert oder beruft dieser trotz verlangen zweier Vorstehungsmitgliedern die Vorstehung nicht innerhalb von 14 Tagen ein, darf jedes sonstige Vorstehungsmitglied die Vorstehung einberufen.
- 5) Erscheint zur Vorstehungssitzung weder der Oberschützenmeister noch ein Schützenmeister (falls vorhanden), so übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vorstehungsmitglied den Vorsitz oder jenes Vorstehungsmitglied das die übrigen Vorstehungsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 6) Die Vorstehung ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest der Oberschützenmeister oder, falls vorhanden, der 1. oder 2. Schützenmeister anwesend sind. Bei Entscheidungen die das Vereinsvermögen betreffen, ist die zusätzliche Anwesenheit des Kassiers oder, falls vorhanden, des Kassierstellvertreters nötig. Die Vorstehung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Der Vorstehung steht die Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten zu, die nicht der Vollversammlung oder dem Oberschützenmeister vorbehalten sind.
- 8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- 9) Die Mitglieder der Vorstehung üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Auslagen die ihnen durch ihr Amt entstehen, sind ihnen aber zu ersetzen.
- 10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Vorstehungsmitgliedes durch Enthebung, Rücktritt und durch Eintreten eines unter § 7 stehender Punkte.
- 11) Die Vollversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstehung oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Vorstehung bzw. des neuen Vorstehungsmitgliedes in Kraft.
- 12) Die Vorstehungsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vorstehung, im Falle des Rücktrittes der gesamten Vorstehung an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Hinzuwahl eines Nachfolgers bzw. Neuwahl der Vorstehung wirksam.

Der Vorstehung sind folgende Aufgaben vorbehalten

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Vollversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von „ordentlichen-“ und „fördernden Mitgliedern“
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Gilde

§ 11

Der Oberschützenmeister

- a) führt die laufenden Geschäfte der Gilde und des Pistolenstandes.
- b) vertritt die Gilde nach außen
- c) beruft die Vorstehung und die Vollversammlung ein
- d) führt in der Vorstehung und in der Vollversammlung den Vorsitz
- e) verfasst einen schriftlichen Bericht der von Vollversammlung zu Vollversammlung alle wichtigen Ereignisse und Aktivitäten der Gilde beschreibt
- f) kann Schützenräte mit besonderen Aufgaben betrauen, die in seine Zuständigkeit fallen
- g) ist bei Gefahr in Verzug berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vorstehung oder der Vollversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Gildenorgan
- h) Ist durch die Vorstehung ein Geschäftsführer bestellt worden, so führt dieser die ihm übertragenen Geschäfte nach den Weisungen und unter der Aufsicht des Oberschützenmeisters.

§ 11 / 2

Der Pistolenschützenmeister

- a) führt zusammen mit dem Oberschützenmeister die laufenden Geschäfte des Pistolenstandes
- b) vertritt den Pistolenstand Reutte nach außen.

§ 12

Der Schriftführer

- a) erledigt die schriftlichen Arbeiten der Gilde und des Pistolenstandes
- b) führt in den Sitzungen der Vorstehung und in den Vollversammlungen Protokoll
In den Protokollen ist der Verlauf der Versammlungen in den wichtigsten Teilen festzuhalten. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben, Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau anzuführen. Die Protokolle sind ordentlich und zur Einsichtnahme zugänglich zu halten.

§ 13

Der Kassier

- a) führt die Kassengeschäfte der Gilde und des Pistolenstandes und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Gilde verantwortlich
- b) kann einen bescheidenen Barbetrag als Handverlag in persönlicher Verwahrung behalten
- c) verwaltet auch das Bestandsverzeichnis der Waffen der Gilde. Er hat Zugänge und Abgänge zu vermerken
- d) hat einen schriftlichen Kassenbericht anlässlich der Vollversammlung zu erstellen, der sich auf die Geldgebarung und das Bestandsverzeichnis der Waffen zu erstrecken hat. Der Zeitrahmen für den Bericht sollte sich vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres erstrecken

Wird ein eigener "Waffenwart" gewählt so fallen die unter Punkt c) und d) erwähnten Tätigkeiten bezüglich der Waffen in dessen Zuständigkeit.

§ 14

Stellvertreter

- a) Die unter § 14 Punkt b), c) und d) beschriebenen Funktionen treffen nur zu, wenn für diese Funktionen oder nur eine davon, durch eine oder mehrere Personen bekleidet sind.
- b) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Oberschützenmeisters der 1. und bei dessen Verhinderung der 2. Schützenmeister.
- c) Bei Verhinderung des Schriftführers oder des Kassiers treten ihre Stellvertreter.
- d) Für die unter § 10 Punkt 1) angeführten sonstigen Funktionen treten deren Stellvertreter.

§ 15

Zeichnungsberechtigung

- e) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Gilde bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Oberschützenmeisters und des Schriftführers. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Pistolenstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Oberschützenmeisters und des Pistolenschützenmeisters.
- f) In Geldangelegenheiten, wie zum Beispiel Überweisungen, Barbehebungen, Einzahlungen dürfen der Oberschützenmeister und der Kassier einzelberechtigt zeichnen.
- g) Einfache Schriftstücke können sowohl der Oberschützenmeister oder der Schriftführer unterfertigen.
- h) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Gilde nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 15 Punkt a) und b) genannten Vorstehungsmitgliedern erteilt werden.

§ 16

Die Kassenprüfer

- a) Zwei an der Zahl, werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich
- b) dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Vollversammlung, angehören
- c) sollen eine Qualifikation aufweisen, die sie zur einwandfreien Erledigung ihrer Aufgaben befähigen
- d) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung der Gilde in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Auch haben Sie das Bestandsverzeichnis der Waffen der Gilde zu überprüfen. Sie haben der Vollversammlung über die Ergebnisse der Überprüfungen zu berichten.
- e) Rechtsgeschäfte zwischen Kassenprüfern und der Gilde bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.
- f) Es gelten die in § 11 Punkt 3), 10), 11) und 12) stehenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 17

Disziplinierungen

Sind die Verstöße von Mitgliedern nicht so schwerwiegend, dass sie den Ausschluss rechtfertigen siehe § 7, so kann die Vorstehung, je nach der Schwere der Verfehlung folgende Disziplinarmaßnahmen ergreifen

- a) Erteilung eines Verweises
- b) Sperre im Gildenbereich bis zu drei Jahren

Wer gesperrt ist, darf an sämtlichen Veranstaltungen der Gilde nicht teilnehmen.

Dagegen steht die Berufung an die nächste Vollversammlung offen, die endgültig entscheidet.

§ 18

Schlichtung von Streitigkeiten – Schiedsgericht

- a) Zur Schlichtung von allen aus dem Gildenverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei „ordentlichen Mitgliedern“ zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil der Vorstehung ein „ordentliches Mitglied“ als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch die Vorstehung binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein „ordentliches Mitglied“ als Schiedsrichter des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch die Vorstehung innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes „ordentliches Mitglied“ zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Schiedsgerichtsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig

§ 19

Datenschutz

a.) Mitglieder

Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener wichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern, zu

verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

Als Mitglied der Schützengilde Reutte, stimmen Sie der Veröffentlichung von Ergebnislisten, Fotos, Film- und Tonaufnahmen, in öffentlichen Schaukästen, sozialen und Print-Medien (auch unter Namens- und Funktionsnennung), die im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins entstehen, ausdrücklich zu.

Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener wichtiger Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach-)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen, (Sport-)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erteilen. Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

b.) Vorstand/Ausschuss

Ehrenamtlichen Mitarbeitern werden für die Arbeit unter anderem auch personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt, daher sind sie verpflichtet, über die ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten sowohl während ihrer aufrechten, wie auch nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Auch ist es nicht erlaubt, von den zur Verfügung gestellten Daten, Kopien und Abschriften zu erstellen oder diese Daten, außerhalb der durch die Organisation vorgesehenen Nutzung, zu verwenden und/oder an Dritte weiter zu geben. Nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichten sie sich, sämtliche ihnen zur Verfügung gestellten Daten, sowohl schriftlich als auch digital unverzüglich zu vernichten.

c.) Öffentliche Veranstaltung

Mit der Anmeldung bei einer öffentlichen Veranstaltung (z.B. Bildscheibenschießen), unterschreiben die Teilnehmer die Datenschutzerklärung mit folgendem Text.

Als Teilnehmer dieser Veranstaltung, stimme ich der Veröffentlichung von Ergebnislisten, Fotos, Film- und Tonaufnahmen, in öffentlichen Schaukästen, sozialen und Print-Medien (auch unter Namensnennung und Ortsangabe), die im Rahmen dieser Veranstaltung des Vereins entstehen, ausdrücklich zu.

d.) Jugendliche

Für Kinder unter 16 Jahren schreibt Art. 8 DSGVO vor, dass die Einwilligung nur dann wirksam ist, wenn sie entweder von den Eltern selbst erteilt wurde, oder zumindest mit deren Zustimmung. Die Einwilligung des Kindes allein genügt dann nicht.

§ 20

Auflösung der Schützengilde

- a) Die freiwillige Auflösung der Gilde kann nur erfolgen, wenn die unter § 9 stehenden Punkte erfüllt sind.
- b) Die Vollversammlung hat über die Abwicklung die das Gildenvermögen betrifft zu beraten und zu beschließen. Die Abdeckung der Passiven ist zu klären.
- c) Im Falle der endgültigen freiwilligen oder gesetzlichen Auflösung der Gilde oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Gildenvermögen an den ebenfalls gemeinnützigen „Tiroler Landeschützenbund“. Falls dieser in seiner Form und Aufgabe wie zum Zeitpunkt des 24. 03. 2006 nicht mehr besteht bzw. nicht mehr als gemeinnützig im Sinn der §§ 34 ff BAO (derzeit geltende Fassung) anerkannt ist, muss das Vermögen einer Organisation, die gleiche oder möglichst ähnliche Zwecke wie die Gilde (§ 2) verfolgt und als gemeinnützig im Sinn der §§ 34 ff BAO (derzeit geltende Fassung) anerkannt ist, zufallen.